

## Erläuterungen zur Berechnung der Direktzahlungen

### **Allgemeine Ausführungen**

Bei der Berechnung der Basisprämie gibt es nur eine Kulturgruppe. Als eine Kulturgruppe zählen alle für die Basisprämie beihilfefähigen Kulturarten. Alle förderfähigen Acker- und Grünlandflächen sowie die Dauerkulturen mit Ausnahme von Weihnachtsbaumkulturen sind förderfähig.

### **Flächenkürzungen werden wie folgt vorgenommen:**

Flächenabweichungen innerhalb der erlaubten Toleranz und Schläge, die die Mindestgröße von 10 ar in Summe nicht erreichen, gehen nicht in die Sanktionsberechnung ein. Darüber hinausgehende Abweichungen werden nach den InVeKoS-Sanktionsvorschriften gemäß Art. 19a der VO (EU) Nr. 640/2014 geahndet, d. h.

Liegt die Differenz über 3% oder 2 ha, aber nicht über 10%, so erfolgt für die betreffende Kulturgruppe eine Flächenkürzung um das 1,5fache der Differenz. Sofern gegen den Antragsteller bisher noch keine Verwaltungssanktion wegen Übererklärung von Flächen für die betreffende Beihilferegelung oder Stützungsmaßnahme verhängt wurde, wird die in Satz 1 genannte Verwaltungssanktion um 50 % gekürzt. Sollte im nächsten Antragsjahr eine erneute Sanktion wegen der Übererklärung von Flächen verhängt werden, wird die zurückgestellte Sanktion nachgefordert.

### **Erläuterungen der Berechnungspositionen im Berechnungsblatt: Basisprämie 2019 (Bei der Berechnung der Umverteilungsprämie und der Junglandwirteprämie entsprechen die Berechnungspositionen den Ausführungen bei der Basisprämie)**

Zu 1. Anzahl der zugeteilten Zahlungsansprüche lt. ZID

Zu 2. Im Flächennachweis FNN 2018 vom Antragsteller gemeldete Fläche in ha

Zu 3. Im Flächennachweis gemeldete Fläche, bereinigt um die im Rahmen der Vor-Ort- oder Verwaltungskontrolle sanktionsfrei korrigierte Fläche in ha

Zu 4. Angemeldete Fläche ist das Minimum aus der Anzahl der zugeteilten Zahlungsansprüche (Pos. 1) und der tatsächlich gemeldeten Fläche (Pos. 3) als Grundlage für weitere Berechnungen u.a. Grundlage für die Kürzung

Zu 5. Die vorläufig ermittelte Fläche ist die Fläche unter Berücksichtigung der sanktionsrelevanten Ergebnisse der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle.

Zu 6. Die ermittelte Fläche ist die Grundlage für die Aktivierung von Zahlungsansprüchen und die Berechnung der Sanktionierungen. Sie ist das Minimum aus angemeldeter und vorläufig ermittelter Fläche (Minimum aus Pos. 4 und Pos. 5). Art. 18 Abs. 6 der VO (EU) Nr. 640/2014 legt fest, dass kleine Abweichungen vernachlässigt werden können. Kleine Abweichungen sind solche, bei denen die über alle Direktzahlungen summierte absolute Abweichung kleiner/gleich 0,1 ha ist und die relative Abweichung kleiner/gleich 20,00% ist.

Zu 7. Die beihilfefähige Fläche ist das Minimum aus angemeldeter und ermittelter Fläche (Minimum aus Pos. 4 und Pos. 6.). Insbesondere wenn die im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle ermittelte Fläche größer ist als die angemeldete Fläche, ist maximal die angemeldete (=beantragte) Fläche beihilfefähig.

Zu 8. Absolute Abweichung ist die Summe der Abweichungen über alle Regionen als Differenz der angemeldeten (Pos. 4) und der beihilfefähigen Fläche (Pos. 7) in ha.

Zu 9. Relative Abweichung über alle Regionen ist die absolute Abweichung (Pos. 8) in Bezug gesetzt zur beihilfefähigen Fläche (Pos. 7).

Zu 10. Flächenabzug aufgrund Sanktion ist der ggf. vorzunehmende Flächenabzug nach Berücksichtigung der Sanktionsbestimmungen des Art. 19a der VO (EU) Nr. 640/2014 in ha (Wert Pos. 8 mit Sanktionsberechnung).

Zu 11. Fläche nach Sanktion als Differenz aus beihilfefähiger Fläche (Pos. 7) und des ggf. vorzunehmenden Flächenabzugs nach Berücksichtigung der Sanktionsbestimmungen des Art. 19a der VO (EU) Nr. 640/2014 in ha (Pos. 10).

Zu 12. Prämienwert (ab 2019 einheitlich für alle Bundesländer)

Zu 13. Bewilligte Fläche entspricht der beihilfefähigen Fläche nach Abzug gemäß den Sanktionsbestimmungen (Pos. 11). Sie ist die Basis für die Berechnung der Prämien.

Zu 14. Bewilligungsbetrag in EUR ist der vorläufige Bewilligungsbetrag je Prämienmaßnahme vor gegebenenfalls weiteren Kürzungen wegen Verfristung, Haushaltsdisziplin und Cross-Compliance-Verstößen.

Zu 15. Die Sanktionsfläche der zurückgestellten Sanktion entspricht dem Flächenabzug der Sanktion (**Pos. 10**), sofern gegen den Antragsteller bisher noch keine Verwaltungssanktion wegen Übererklärung von Flächen für die betreffende Beihilferegelung oder Stützungsmaßnahme verhängt wurde.

Zu 16. Der Sanktionsbetrag der zurückgestellten Sanktion entspricht der **Sanktionsfläche (Pos. 15)** multipliziert mit dem Prämienwert (Pos. 12). Sollte im nächsten Antragsjahr eine erneute Sanktion wegen der Übererklärung von Flächen verhängt werden, wird die zurückgestellte Sanktion nachgefordert.

Zu 17 Die Sanktionsfläche der mehrjährigen Sanktion ist eine zusätzliche Sanktion, wenn die relative Abweichung (Pos. 9) größer 100% ist.

Zu 18 Der Sanktionsbetrag der mehrjährigen Sanktion entspricht der Sanktionsfläche (Pos. 17) und dem Prämienwert. Der Betrag wird einmalig bei den Zahlungen im Rahmen der Agrarförderung der 3 folgenden Kalenderjahre einbehalten.

#### **Erläuterungen zur „Berechnung der Greeningprämie“ und „Anlage Greening relevante Flächengrößen“:**

In der „Berechnung der Greeningprämie“ werden die Flächenumfänge und die Kürzungen zur Prämie aufgeführt. Erläuterungen finden Sie auch in Ihrem Basisprämienbescheid.

Details zur Kürzungsberechnung sind in der Broschüre des BMEL „Umsetzung der Agrarreform in Deutschland“ unter Ziffer 141ff S. 69 aufgeführt.

1. Abzug wegen Nichteinhaltung der Anbaudiversifizierung (ha): Kürzung, weil sie gegen die Auflage, 2 oder 3 Kulturen in vorgeschriebenem Anbauverhältnis anzubauen, verstoßen haben (ADV). Der Abzug ergibt sich als Mehrfaches (Verstoß-abhängig) des ADV-Verstoßes. Sofern bereits für 3 Jahre die Auflage nicht eingehalten wurde, verdoppelt sich der Abzug.
2. Abzug wegen Beanstandung an der ökolog. Vorrangflächen (ha): Kürzung, weil Sie gegen die Auflage 5% Ihres Ackerlands als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) auszuweisen, verstoßen haben. Der Abzug ergibt sich als das Zehnfache der nicht vorgefundenen ökologischen Vorrangfläche. Sofern bereits für 3 Jahre die Auflage nicht eingehalten wurde, beträgt der Abzug das 20-fache der nicht vorgefundenen ökologischen Vorrangfläche.
3. Festgestellte Gesamtackerfläche (ha): Umfang des Ackerlands als max. möglicher Kürzungsumfang wg. Verstößen gegen ADV und ÖVF.
4. Max. Kürzung ADV/ÖVF (ha): Umfang an Kürzungen bei Verstoß gegen ADV und ÖVF - Auflagen. Die Kürzung ist begrenzt auf die festgestellte Gesamtackerfläche (Pos. 3)
5. Abzug wg. Beanstandung Dauergrünland (ha): Kürzung, weil Sie Dauergrünland (DGL) ohne Genehmigung umgebrochen haben
6. Sanktion wegen Beanstandung am Dauergrünland (DGL) : verringerter Abzug wegen nicht schuldhaftem DGL-Umbruch
7. Beihilfefähig (ha): Diese bildet die Obergrenze für die Summe der Kürzungen insgesamt.
8. Flächenabzug (ha): Minimum aus der Summe der Kürzungsflächen ADV + ÖVF + DGL und der beihilfefähigen Fläche (ha). Dieser Wert wird zum Abzug gebracht.
9. Greeningfläche nach Abzug (Sanktion) (ha): Nach Ansatz aller Abzüge zur Berechnung heranzuzuziehende Flächengröße.
10. Für die Sanktion verantwortlicher Flächenabzug: Minimum aus der Summe der Kürzungsflächen ADV + ÖVF + DGL und der beihilfefähigen Fläche (ha). Dieser Wert ist Grundlage für die Sanktionsberechnung.
11. Basisfläche für die Sanktionierung der Greeningprämie: Fläche bildet die Grundlage für die Berechnung der prozentualen Abweichung und der weiteren Kürzungen.
12. Relative Abweichung: Absoluter Flächenabzug (Pos. 10) in Bezug gesetzt zur Greening-Basisfläche (Pos. 11)
13. Sanktionsfläche nach Art. 28 VO(EU) Nr. 640/2014 Abs. 1:  
Kürzungsfläche beträgt das Doppelte des Flächenabzuges aus Pos. 10, wenn der Flächenabzug größer ist als 2 ha oder die relative Abweichung aus Pos. 12 größer ist als 3%  
Kürzungsfläche entspricht der Basisfläche aus Pos. 11, wenn die relative Abweichung aus Pos. 12 größer ist als 20%. Die Kürzungsfläche entspricht der Basisfläche aus Pos. 11 zuzüglich der Kürzungsflächen ADV+ÖVF+DGL aus Pos. 8

14. Sanktionsfläche nach Art. 28 VO(EU) Nr. 640/2014 Abs.2: Zusätzliche Kürzungen bei Nichtanmeldung aller als Ackerland genutzten Flächen und/oder der als umweltsensibel eingestuften Grünlandflächen
15. vorläufige Sanktionsfläche: Summe der Sanktionsfläche nach Art. 28 VO(EU) Nr. 640/2014 Abs.1. und Abs. 2
16. reduzierte Sanktionsfläche nach Art. 28 VO(EU) Nr. 640/2014 Abs. 3: Im Antragsjahr 2018 wird die gemäß den Absätzen 1 und 2 berechnete Verwaltungssanktion durch 4 geteilt und ist auf 20 % des Betrags der Ökologisierungszahlung begrenzt
- 17 Fläche nach Sanktion: Basisfläche nach Pos. 11 abzüglich aller Sanktionsflächen nach Pos. 16 ist die Grundlage für die Berechnung der Greeningprämie
18. Prämienatz der Greeningprämie im Jahr 2019 je ha in EUR
19. Bewilligungsbetrag in EUR: Ergebnis der Fläche nach Sanktion aus Pos. 17 multipliziert mit dem Prämienatz der Greeningprämie
20. Sanktionsfläche der mehrjährigen Sanktion: Sofern bei hohen Kürzungen die Sanktionsfläche größer ist als die beihilfefähige Fläche erfolgt ein Übertrag der nicht gekürzten Flächen in die nächsten 3 Folgejahre
21. Sanktionsbetrag der mehrjährigen Sanktion: Sanktionsfläche der mehrjährigen Sanktion multipliziert mit dem Prämienatz der Greeningprämie. Dieser Betrag wird mit Zahlungen in den nächsten 3 Folgejahren aufgerechnet.

**In der „Anlage Greening-relevante Flächengrößen“ sind die Informationen zur Beurteilung dargestellt, ob die Greening-Auflagen eingehalten, gegen die Auflagen verstoßen wurde bzw. ob Sie von den Auflagen befreit sind.**

- Anzahl KTGs: Anzahl der landwirtschaftlichen Kulturen im Rahmen der Anbaudiversifizierung (ADV).
- Hauptkulturfläche: Umfang und Bezeichnung der Kultur im Sinne der ADV, die den größten Umfang einnimmt.
- Zweitgrößte Kultur: Umfang und Bezeichnung der Kultur in der ADV, die den zweit-größten Umfang einnimmt.
- Landwirtschaftliche Fläche (LF): Gesamtumfang aller Flächen mit beihilfefähigen Nutzungen für die Direktzahlungen.
- Ackerland (AL): Gesamtumfang aller Flächen mit ackerbaulichen Nutzungen.
- Ackerbrache (AB): Gesamtumfang aller Flächen mit Nutzungen, die als Brache eingestuft werden.
- Gras und Grünfütterpflanzen: Gesamtumfang aller Flächen mit Nutzungen als Gras- und Grünfütterflächen.
- Leguminosen: Gesamtumfang aller Flächen mit Nutzungen aus der Kulturgruppe Leguminosen.

- ADV-Verstoß (gesamt) : ermittelte Fläche für die nicht eingehaltenen Vorgaben der Anbaudiversifizierung.
- Dauergrünland (DGL) angemeldet: Umfang an Flächen, die mit DGL-Nutzungen beantragt wurden.
- Dauergrünland ermittelt: Gesamtumfang an Flächen, die mit DGL-Nutzungen nach etwaigen Kontrollen ermittelt wurden.
- Nicht genehmigter Umbruch: Umfang an umgebrochenem DGL, welches ohne Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Antragsjahr umgebrochen wurde.
- Davon nicht genehmigter Umbruch von umweltsensiblen DGL: Umfang an ohne Genehmigung umgebrochenem DGL in FFH-Gebieten.
- Nicht genehmigter DGL-Umbruch ohne Sanktionsfolge: Anteil der DGL-Umbruchsfläche, die nicht der Antragsteller selbst schuldhaft umgebrochen hat, sondern der vorherige Antragsteller der Fläche.
- Fehlende DGL-Einsaat: Umfang an Flächen, die Sie nach DGL-Umbruch wieder mit DGL-Nutzungen hätten einsäen müssen, was Sie jedoch nicht getan haben.
- Tats. Gemeldetes AL für ÖVF: tatsächlich gemeldete Ackerland-Flächen, die für die Berechnung der ÖVF-Verpflichtung zu Grunde gelegt werden.
- Festgestelltes AL für ÖVF: Umfang der nach Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen festgestellten Ackerflächen.
- ÖVF (ökol. Vorrangfläche) Verpflichtung: Mindestfläche im Umfang von 5% der festgestellten Ackerfläche für ÖVF, die als ökologische Vorrangfläche mindestens angemeldet sein muss.
- Tats. gemeldete gewichtete Ökol. Vorrangflächen (ÖVF): Umfang der beantragten ÖVF - Nutzungen nach Gewichtung mit den Gewichtungsfaktoren sowie der prozentuale Anteil an der gemeldeten Ackerfläche für ÖVF.
- Festgestellte gewichtete Ökol. Vorrangfläche (ÖVF): Umfang der gewichteten ÖVF - Nutzungen nach Kontrollen und Nachmeldungen Ihrerseits sowie der prozentuale Anteil an der festgestellten Ackerfläche für ÖVF.
- ÖVF-Kompensation: Ja, falls Zwischenfrucht-ÖVF-Schläge nachträglich gemeldet oder in einer Kontrolle zum Ausgleich mit nicht angebaute Zwischenfrucht ÖVF ermittelt wurden.
- ÖVF-Verstoß: Umfang der fehlende ÖVF-Verpflichtungsfläche als Grundlage für die Kürzungs- bzw. Sanktionsberechnung.

**Die Anlage "Übersicht der korrigierten Schläge/FLIKs" enthält eine Auflistung sowie die Begründung der Schläge, die bei der Berechnung der Direktzahlungen nicht oder teilweise nicht berücksichtigt werden können**

**Gemeldet in Ar:** Im Flächen-Antrag gemeldete Fläche

**Beantragt in Ar:** Nach Bereinigung offensichtlicher Fehler und erlaubter Abweichungen sanktionsfrei korrigierte Fläche

**Festgestellt in Ar:** Für die Berechnung der zu sanktionierenden Abweichung und der Ermittlung der förderfähigen Fläche; nach Vor-Ort und Verwaltungskontrolle festgestellte Flächengröße

**„Fläche ist nicht förderfähig“** - Die jeweilige Fläche ist gemäß Art. 32 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 der VO (EU) Nr. 1307/2013 keine beihilfefähige Fläche, da sie nicht oder nicht hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit, also als Ackerland, Dauergrünland oder Dauerkultur genutzt wird, oder aus der Erzeugung genommen ist, bzw. nicht als Landschaftselemente nach § 19 der InVeKoS-Verordnung anerkannt wird.

**„Überlappung - Schlag vollständig oder Fläche gekürzt aufgrund der Rücknahme oder Korrektur“** - Die jeweilige Fläche wurde ebenfalls von einem anderen Antragsteller gemeldet. Im Rahmen der Anhörung wurde die Fläche entweder von Ihnen zurückgenommen oder von der Verwaltung aufgrund der vorgelegten Unterlagen oder des Ergebnisses der Prüfungen korrigiert.

**„Überlappung - Schlag vollständig oder Fläche gekürzt aufgrund einer Entscheidung der Verwaltungskontrolle“** - Die jeweilige Fläche wurde ebenfalls von einem anderen Antragsteller gemeldet. Im Rahmen der Anhörung wurden von den betreffenden Antragstellern Unterlagen über das Nutzungsrecht und die tatsächliche Nutzung vorgelegt. Nach der Prüfung der Unterlagen ist die jeweilige Fläche bei Ihnen gekürzt worden.

**„Überlappung - Überlappung - Schlag vollständig oder Fläche gekürzt aufgrund einer Entscheidung im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle“** - Die jeweilige Fläche wurde ebenfalls von einem anderen Antragsteller gemeldet. Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle wurde festgestellt, dass die betreffende Fläche nicht von Ihnen bewirtschaftet wurde und wird daher bei Ihnen gekürzt.

**„Überlappung um ... ha mit FLIK ... von Antragsteller ...., Abzug um ... ar/Grund: Überlappung“** – Die jeweilige Fläche wurde ebenfalls von dem aufgeführten anderen Antragsteller gemeldet oder bei der Vor-Ort-Kontrolle festgestellt. Im Rahmen der Anhörung wurde von den betreffenden Antragstellern Unterlagen vorgelegt, aufgrund derer eine endgültige Entscheidung über die Nutzung und/oder das Nutzungsrecht im Antragsjahr nicht vorgenommen werden kann oder die Kürzung erfolgte, da der Sachverhalt nicht geklärt werden konnte. Die Fläche wird daher bei beiden Antragstellern gekürzt. Sofern die Kürzung

innerhalb der Toleranz des Schrages ist, erfolgt eine aufgeteilte anteilige Kürzung bei beiden Antragstellern.

**„Der Schlag wurde reduziert um... ar (ohne Sanktion)“** – Der Schlag erreicht nicht die Mindestgröße von 10 ar und ist daher nicht beihilfefähig.

**„Der Schlag wurde reduziert“ oder „Der Schlag wurde vergrößert“** - Aufgrund der Feststellung bei der Vor-Ort-Kontrolle wurde die tatsächlich beihilfefähige Schlagfläche um die angegebene Fläche entweder verkleinert (reduziert) oder vergrößert. Bei gemeldeten bzw. festgestellten Schlägen kleiner 10 ar ist der Schlag unter der Mindestfläche gemäß der InVeKoS-Verordnung bzw. der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik im Saarland.

## **Für die Berechnung der Zahlungsansprüche und der Direktzahlungen gelten folgende Bestimmungen:**

### **1. Rechtsgrundlagen der Europäischen Union:**

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates
- Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641/2014 der Kommission vom 16. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance in den jeweils geltenden Fassungen
- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1928 DER KOMMISSION vom 19. November 2019 zur Änderung des Anpassungssatzes für Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für das Kalenderjahr 2019 und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/916 der Kommission



## 2. Rechtsgrundlagen des Bundes

- Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz – MOG) vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847),
  - Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen - Durchführungsgesetz – DirektZahlDurchfG) vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897),
  - Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen - Verpflichtungengesetz – AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928),
  - Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahlungen (InVeKoS-Daten-Gesetz – InVeKoSDG) vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928, 1931),
  - Bekanntmachung der regionalen Obergrenzen für die Basisprämienregelung für das Jahr 2019, des Werts der Zahlungsansprüche für die Basisprämie für das Jahr 2019, der Kürzung der Basisprämie für das Jahr **2019, des** Zahlungsbetrags für die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden für das Jahr 2019 und des Betrags der Umverteilungsprämie für das Jahr 2019 vom 14. November 2019 (BAnz AT 29.11.2019 B4)
  - Verordnung zur Durchführung der Erstattung von Mitteln des Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft (EGFL) die Empfänger von Direktzahlungen (Haushaltsdisziplin-Erstattungsverordnung – HdiszErstV) vom 9. Dezember 2014 (Banz AT 10.12.2014 vom 10. Dezember 2014).
- in den jeweils geltenden Fa